

# **Arbeitsmarktzugang für SchülerInnen, Studierende und StudienabsolventInnen**

*letzte Aktualisierung: 1. Jänner 2019*

# ARBEITSMARKTZUGANG FÜR SCHÜLERINNEN, STUDIERENDE UND STUDIENABSOLVENTINNEN

## SchülerInnen und Studierende

SchülerInnen und Studierende mit einer entsprechenden Aufenthaltsbewilligung dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben, wenn dadurch die Ausbildung als primärer Aufenthaltswitzweck nicht beeinträchtigt wird.

SchülerInnen und Studierende aus **EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien)** haben Arbeitnehmerfreizügigkeit und können **bewilligungsfrei** jede Beschäftigung in Österreich aufnehmen.

### Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung

SchülerInnen und Studierende **aus Drittstaaten oder Kroatien** unterliegen dem Ausländerbeschäftigungsgesetz (AuslBG) und benötigen für eine Beschäftigung in Österreich (auch für eine geringfügige!) eine **Beschäftigungsbewilligung**. Diese muss vom/von der ArbeitgeberIn beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt werden.

SchülerInnen und Studierende können für eine Beschäftigung bis zu 20 Wochenstunden **Beschäftigungsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung** erhalten. Die Beschäftigungsbewilligung wird vom Unternehmen beim Arbeitsmarktservice (AMS) beantragt.

### Beschäftigungsbewilligung mit Arbeitsmarktprüfung

Eine Beschäftigung über 20 Wochenstunden ist zwar nicht ausgeschlossen, kann aber nur genehmigt werden, wenn die Stelle nicht mit Arbeit suchend vorgemerkten inländischen oder integrierten ausländischen Arbeitskräften besetzt werden kann (Arbeitsmarktprüfung).

### SchülerInnen und Studierende aus Kroatien

erhalten **nach zwölf Monaten** durchgehender Beschäftigung aufgrund einer Beschäftigungsbewilligung **freien Arbeitsmarktzugang**, der vom Arbeitsmarktservice (AMS) zu bestätigen ist.

## StudienabsolventInnen

### StudienabsolventInnen aus EU-Mitgliedstaaten (mit Ausnahme von Kroatien)

haben Arbeitnehmerfreizügigkeit und können **bewilligungsfrei** jede Beschäftigung in Österreich aufnehmen.

### **StudienabsolventInnen aus Kroatien**

haben Niederlassungsfreiheit, aber keinen freien Arbeitsmarktzugang. Sie erhalten anstelle einer Rot-Weiß-Rot Karte (RWR-Karte) eine **Beschäftigungsbewilligung ohne Arbeitsmarktprüfung**, wenn sie die Kriterien für die RWR-Karte (siehe unten) erfüllen. **Nach einem Jahr** durchgehender Beschäftigung mit Beschäftigungsbewilligung erhalten sie **freien Arbeitsmarktzugang**, der vom AMS bestätigt wird.

### **StudienabsolventInnen aus Drittstaaten**

#### **Aufenthalt zur Arbeitsuche**

StudienabsolventInnen, die

- ein Diplomstudium zumindest ab dem zweiten Studienabschnitt,
- ein Bachelorstudium,
- ein Masterstudium oder
- ein PhD- bzw. ein Doktoratsstudium

an einer österreichischen Universität, Fachhochschule oder akkreditierten Privatuniversität absolviert und erfolgreich abgeschlossen haben, können Ihre Aufenthaltsbewilligung "Studierende" um **zwölf Monate** zur Arbeitsuche in Österreich verlängern. Dafür müssen die **allgemeinen Voraussetzungen** (wie ausreichende Existenzmittel, ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.) erfüllt sein.

#### **Rot-Weiß-Rot – Karte für StudienabsolventInnen**

StudienabsolventInnen, die innerhalb dieser zwölf Monate ein ihrem Ausbildungsniveau entsprechendes Beschäftigungsangebot eines konkreten Unternehmens (Arbeitsvertrag) erhalten, können eine **RWR-Karte ohne Arbeitsmarktprüfung** beantragen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der/die StudienabsolventIn erhält das für inländische StudienabsolventInnen (BerufseinsteigerInnen) ortsübliche monatliche Mindestbruttoentgelt, mindestens jedoch 45% der ASVG Höchstbeitragsgrundlage (2019: **2.349 €**) und
- erfüllt die allgemeinen Voraussetzungen (wie ortsübliche Unterkunft, Krankenversicherungsschutz usw.).

#### **Hinweis**

Eine Kriterienprüfung nach einem Punktesystem ist nicht vorgesehen. Die Rot-Weiß-Rot – Karte berechtigt Sie zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei diesem konkreten Unternehmen.

### **Rot-Weiß-Rot – Karte plus für StudienabsolventInnen**

StudienabsolventInnen mit einer RWR-Karte erhalten eine **RWR-Karte plus** mit unbeschränktem Arbeitsmarktzugang, wenn sie innerhalb der letzten 24 Monate zumindest 21 Monate unter den für die Zulassung maßgeblichen Voraussetzungen beschäftigt waren.

### **Weitere Informationen und nützliche Links**

zu diesem Thema finden Sie auf der **Migrationsplattform** der österreichischen Bundesregierung.

**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT, SOZIALES, GESUNDHEIT  
UND KONSUMENTENSCHUTZ**

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel.: +43 1 711 00-0  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)